

Kurzbeschreibung

Auf Grund der aktuellen Abbrüche im Heurigenort Neustift am Walde und der massiven Verluste/Zerstörungen historischer Bausubstanz in anderen Schutzzonen Wiens in jüngster Zeit fordert der Verein Initiative Denkmalschutz gemeinsam mit den hier Unterzeichneten einen deutlich wirkungsvolleren Schutz für historische Gebäude und das Ortsbild in Schutzzonen in Wien.

Petitionstext

Wir fordern:

1. die exakte Wiederherstellung des historischen Erscheinungsbildes der Objekte Neustift am Walde 82 sowie 86 bis 88 und die sofortige Instandsetzung (falls notwendig durch Ersatzvornahme) der Objekte Neustift am Walde 50 und 72.
2. Transparenz und Informationszugang für alle Bürger sowie Parteistellung für NGOs in allen baurechtlichen Verfahren, die das öffentliche Interesse in Schutzzonen betreffen. Bürgerfreundlichere und extensivere Handhabung bzw. Novellierung des Wiener Auskunftspflichtgesetzes in dieser Hinsicht. Im Zweifel sind die Bestimmungen dieses Gesetzes zu Gunsten des um Auskunft Ersuchenden anzuwenden.
3. Vorrang bei Feststellung „öffentliches Interesse“ durch die Magistratsabteilung 19 (Architektur und Stadtgestaltung) vor der Entscheidung der Magistratsabteilung 37 (Baupolizei) auf Erteilung einer Abbruchbewilligung (siehe Bauordnung für Wien § 129 Abs. 4, dort 3. Satz), z. B. aktuell Grinzinger Straße 17.
4. Kein Anspruch auf Erteilung von Abbruchbewilligungen bei öffentlichem Interesse (Punkt 3 der Petition). Anstelle der Erteilung von Abbruchbewilligungen mit der Begründung „technische“ oder „wirtschaftliche Abbruchreife“ (insbesondere in Fällen jahrelanger Vernachlässigung) Durchsetzung der Wiederherstellung des baulich guten Zustandes (zu dessen Erhalt die Eigentümer gesetzlich verpflichtet sind) notfalls mittels Ersatzvornahme.
5. die Verschärfung von Strafen und darüber hinausgehende Sanktionen bei Bauordnungswidrigkeiten im Sinne einer tatsächlich abschreckenden Wirkung (wie die Wiederherstellung eines zerstörten Hauses), statt Geldstrafen in der Höhe von „Beträgen aus der Portokasse“. Informationsfreiheit für Bürger, die wirksam gewordenen Sanktionen zu erfahren.
6. die Erstellung von Katalogen gemäß § 7 Wiener Bauordnung und deren Festschreibung im Bebauungsplan in allen Wiener Schutzzonen, um auch die historischen Baudetails zu erhalten.
7. viel stärkeres Augenmerk – insbesondere vom Wiener Gemeinderat – auf bestandsgenaue Widmungen (inklusive Geschoßanzahl) im Rahmen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes in Schutzzonen, um keine Anreize für die Zerstörungen von historischem Bestand zu geben und das Ortsbild besser zu schützen (Negativbeispiel: Rathstraße 33).
8. viel stärkeres Augenmerk der Stadtverwaltung auf die Verpflichtung zur Erhaltung des guten baulichen Zustandes von Objekten (im Sinne der Wiener Bauordnung § 129).